



LAND  
TIROL

# **BREITBANDFÖRDERUNGS- PROGRAMM**

Breitband Austria 2020  
Leerverrohrungsprogramm  
Anschlussförderung

# Breitband Austria 2020

## Leerverrohrungsprogramm

### Anschlussförderung

#### *Förderungsrichtlinie*

#### **1. Zielsetzung**

Ziel der Förderungsmaßnahme ist die Verwirklichung gigabitfähiger NGA-Netze durch die Förderung der Errichtung und des Ausbaus passiver Breitbandinfrastruktur im Rahmen der Sonderrichtlinie [Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm](#) (iwF SRL BBA2020\_LeRohr) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Mithilfe der Kofinanzierung des Landes Tirol soll die Umsetzung derartiger Breitbandprojekte in Tirol im Rahmen der SRL BBA2020\_LeRohr forciert werden.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung des Förderungswerbers bei der Herstellung passiver NGA-Netze im Rahmen der SRL BBA2020\_LeRohr.

#### **3. Förderungswerber**

Förderungswerber können Tiroler Gemeinden, Kooperationen von Tiroler Gemeinden und Tiroler Gemeindeverbände sein. In besonders begründeten Fällen können auch öffentliche Unternehmen, die sich im mehrheitlichen Eigentum von Gemeinden befinden, Förderungswerber sein, sofern sie ausschließlich Netzbereitsteller und keine Netzbetreiber bzw. Diensteanbieter sind.

#### **4. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Kofinanzierung von Seiten des Landes Tirols erfolgt als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss im Ausmaß von bis zu 10% der förderungsfähigen Projektkosten gemäß SRL BBA2020\_LeRohr, und kann zusätzlich in Form von Dienst- und Sachleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Synergien erfolgen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Kofinanzierungsanteil des Landes Tirol erhöht werden, wobei die höchst zulässige Gesamtförderquote gemäß SRL BBA\_LeRohr nicht überschritten werden darf.

Die Bemessungsgrundlage des Kofinanzierungsanteiles des Landes Tirol ist pro Gemeindegebiet mit förderfähigen Projektkosten von max. € 1 Mio. begrenzt.

#### **5. Verfahrensbestimmungen**

(1) Die Gewährung einer Kofinanzierung von Seiten des Landes Tirols erfolgt unter der Voraussetzung der Gewährung einer Förderung gemäß SRL BBA2020\_LeRohr.

- (2) Der Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Webformular beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft innerhalb von drei Monaten nach Einreichfrist des Förderaufrufes bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) einzubringen.
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (4) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- (6) Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung oder dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

## **6. Rahmenrichtlinie**

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## **7. Rechtsgrundlagen**

Sonderrichtlinie Leerverrohrungsprogramm Breitband Austria 2020 zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Masterplanes zur Breitbandförderung (BBA2020\_LeRohr) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, in der geltenden Fassung (z.B. GZ BMVIT-630.075/0027-III/Stabst.IKI/2018, GZ.2020-0.744.249), in Verbindung mit dem Beschluss der Europäischen Kommission C(2015) 9686 vom 17. Dezember 2015 über die Vereinbarkeit der Beihilfe „SA.41175 - Broadband Austria 2020“ mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 und 108 AEUV, in Verbindung mit SA.58261( 2020/N ) Broadband Austria 2020 Prolongation-AT.

## **8. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **9. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2015 in Kraft und gilt bis einschließlich 30.06.2023. Die Anträge müssen spätestens am 31.12.2022 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.